

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 5 (1858)

Heft: 8

Artikel: Statuten-Entwurf für den graubündnerischen Kantonal-Lehrer-Verein

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252046>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit dem allgemeinen Verein, der sich im Spätherbst in Glaz versammelt, ein Generalbericht vorgelegt werden kann. Freuen würde es den Vorstand sehr, wenn schon zur nächsten allgemeinen Versammlung Abgeordnete von den Bezirksvereinen und recht viele freiwillige Theilnehmer erscheinen würden.

Theure Amtsbrüder! Nehmet in brüderlicher Liebe unsern Gruß und Handschlag entgegen und vergeßet nicht das schöne Wort: Schließ an ein Ganzes dich an!

Der Präsident des Lehrervereins:

S. Zuberbühler.

Der Aktuar:

J. M. Caminada.

Chur, im Januar 1858.

Statuten-Entwurf für den graubündnerischen Kantonal-Lehrer-Verein.

§ 1. Der Kantonal-Lehrerverein hat zum Zweck, die Lehrer unsers Kantons zu einem gemeinsamen Organismus zu verbinden. Seine erste und höchste Aufgabe ist Förderung und Hebung unsers Volksschulwesens.

§ 2. Er besteht aus den Mitgliedern aller Bezirksconferenzen, welche in unserm Kantone existiren, gestattet aber auch jedem Schulfreunde den Beitritt.

§ 3. Alljährlich findet wenigstens eine Generalversammlung statt, bei welcher ein Vorstand gewählt wird, dem die Leitung des Vereins zusteht.

§ 4. Der Vorstand besteht aus wenigstens drei Mitgliedern. Alljährlich werden von ihm zwei pädagogische Thema's festgesetzt, welche in allen Bezirksconferenzen besprochen werden sollen. Diese Vereine haben jedes Jahr am Schlusse der Winterschule dem Vorstand des allgemeinen Lehrervereins einen Bericht einzusenden, sowohl das Ergebniß der Besprechung der Thema's, als auch das Leben und die Thätigkeit des Vereins überhaupt betreffend. Aus diesen Berichten wird auf die Jahresversammlung des allgemeinen Lehrervereins von dem Vorstand desselben ein Gesamtbericht ausgearbeitet.

§ 5. Die Amtsdauer des Vorstandes ist auf ein Jahr festgesetzt.

§ 6. Mit dem Orte der alljährlichen Versammlung muß trotz der lokalen Schwierigkeiten abgewechselt werden und zwar so, daß nach und nach allen Schulbezirken Gelegenheit geboten wird, einer allgemeinen Lehrerversammlung beizuwohnen.

§ 7. Behufs Deckung der dem Vorstand erwachsenden Correspondenzen und Druckkosten hat jedes Vereinsmitglied einen jährlichen Beitrag von 50 Ets. zu entrichten.

Die Beiträge werden von den Vorstehern der Bezirksvereine eingezogen und mit dem in § 4 erwähnten Berichte an den Vorstand des allgemeinen Lehrervereins eingesendet.

§ 8. Jeder Bezirksverein sendet auf seine Kosten 1 oder 2 Abgeordnete an die Jahresversammlung des allgemeinen Vereins. Der Vorstand desselben unterstützt dabei die Bezirksvereine aus den Jahresbeiträgen nach Kräften und ist stets darauf bedacht, sei es durch Gründung eines Fonds oder auf anderm Wege, diese Unterstützungen erweitern zu können.

§ 9. In jedem Schulinspektoratskreise bilden die Lehrer einen Bezirkslehrerverein, welcher sich jährlich wenigstens zwei Mal versammelt. Um ein öfteres Zusammenkommen der Lehrer zu ermöglichen, können die Bezirksvereine sich auch in Kreisvereine gliedern; diese bleiben aber in organischem Verbande mit jenem.

§ 10. Die spezielle Organisation der Bezirks- und Kreisvereine bleibt den Lehrern überlassen; die Statuten sind jedoch dem Vorstand des allgemeinen Vereins zur Kenntnißnahme zu übermitteln.

Noch haben wir Sie, theure Amtsbrüder! in Kenntniß zu setzen, daß der Tit. Große Rath in seiner letzten Sitzung auf den Antrag des löbl. Erziehungs Rathes beschlossen hat, die Fr. 210, welche bisher als Prämie an einzelne Lehrer verabreicht worden sind, zum Ankauf von Büchern für die Conferenzbibliotheken verwenden zu dürfen, unter der Bedingung, daß die Conferenz während der Schulzeit jeden Monat abgehalten und daß die Protokolle dem Schulinspektor zu Händen des Erziehungs Rathes zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden. Die löbl. Erziehungsbehörde hat nun in Ausführung obigen Beschlusses folgende Bestimmung und Anordnung getroffen:

„Da nun die Lehrerconferenzen in mehreren Bezirken meist weniger aus Mangel an Interesse der Lehrerschaft, als wegen äußerer Hindernisse nicht alle Monate stattfinden können, während in andern nur einzelne Kreise vertreten sind, da ferner durch Zersplitterung eines jährlichen Beitrages von nur Fr. 210 auf eine Anzahl von 10—12 Conferenzen der eigentliche Zweck dieses Staatsbeitrages wohl kaum erreicht werden könnte, so hat der Erziehungs Rath beschlossen, dessen Credit einstweilen und bis

eine gleichmäßige Organisation des Conferenzwesens für alle Bezirke erlangt sein wird, zur Errichtung einer Centralbibliothek zu verwenden, und dem Vorstand des Seminars die Leitung und Controlle derselben zu übertragen. Die Schulinspektoren werden zu diesem Ende eingeladen, von den Lehrerconferenzen ihres Bezirkes die Wünsche derselben bezüglich der anzuschaffenden Bücher entgegen zu nehmen und dem Erziehungsrath einzuüberichten. Die verlangten Bücher sollen jährlich in die betreffenden Bezirke abgegeben und nach Ablauf der Winter Schulen wieder in die Centralbibliothek (dem Vorstand des Seminars) zurückgesandt werden, wobei freilich nicht ausgeschlossen bleibt, daß der eine oder andere Lehrer ein Buch auch während des Sommers gegen besondern Empfangschein behalten kann.“

Im Auftrage des löbl. Erziehungs Rathes theilt Ihnen durch das Tit. Inspektorat obigen Beschluß mit

Der Vorstand des Lehrervereins.

Das St. Galler-Seminar.

(Mitgetheilt.)

Gestatten Sie mir ein Wort über St. Gallische Lehrerbildung. Schon seit längerem gebührt St. Gallen das Lob, daß es nicht der letzte unter den Kantonen ist, welche die Heranziehung tüchtiger Lehrer alles Ernstes anstreben. Leider wirkte die kirchliche Trennung hemmend und störend und hing das Gedeihen namentlich des katholischen Seminars von den politischen Schwankungen ab. Diesem unsichern Zustande, sowie der Spaltung der zukünftigen Lehrerschaft, die doch im Leben verbunden sein soll, in der Bildungsanstalt sollte abgeholfen werden.

Ein Jahr Versuches liegt hinter uns. Was ist geleistet worden? Die Verhältnisse nöthigten den Kantonschulrath, nur bescheidene Vorkenntnisse für den Eintritt in das Seminar zu verlangen, nämlich: hinlängliche Kenntniß der biblischen Geschichte; deutliches, fertiges und wohlbetontes Lesen; mündliches und schriftliches Wiedergeben einer einfachen Erzählung mit Beobachtung der Grundregeln der Muttersprache in Wort und Schrift; Kenntniß der Grundzüge der vaterländischen Geschichte und Landesbeschreibung; Fertigkeit in den vier Rechnungsarten in ganzen und gebrochenen Zahlen für Kopf- und Tafelrechnungen; Bekanntschaft mit den Elementen der Gesanglehre; Lieferung einer Schönschrift und einer einfachen Zeichnung.

Auf Grundlage dieser bescheidenen Vorkenntnisse mußten dann die